

668

der Beilagen zu den stenograp. seiten Protokollen des F.R. im Rates
XII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 9. Dezember 1970

Zl. 3276-Pr.2/1970

*275/1A.B.**zu 278/J**10. Dez. 1970*

An die
 Kanzlei des Präsidenten
 des Nationalrates
 Parlament
 Wien 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Scrinzi und Genossen vom 20. Oktober 1970, Nr. 278/J, betr. Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen, Zl. 254.810-9a/70, betr. Repräsentationsaufwendungen (§ 12 Z. 1 EStG), beehe ich mich mitzuteilen:

Eine vollständige Aufzählung jener Berufsgruppen, denen mit Rücksicht auf die Besonderheiten ihrer Berufsausübung die laufende Führung eines Fahrtenbuches nicht zumutbar ist, kann schon im Hinblick auf die Vielfalt der Berufsgruppen und die innerhalb der verschiedenen Berufsgruppen völlig unterschiedlichen Verhältnisse nicht erfolgen. Abgesehen davon könnte eine derartige taxative Aufzählung auch zur Annahme führen, daß für die nicht aufgezählten Berufsgruppen die Führung eines Fahrtenbuches als einzig zulässiges Mittel zum Nachweis bzw. zur Glaubhaftmachung des jeweiligen betrieblichen Anteiles an den Kraftfahrzeugkosten anzusehen sei. Diese Annahme würde dem in § 166 Bundesabgabenordnung verankerten Grundsatz der Unbeschränktheit und Gleichwertigkeit aller Beweismittel widersprechen.

In Fällen, in denen mangels eines entsprechenden Nachweises bzw. einer entsprechenden Glaubhaftmachung der jeweilige betriebliche Anteil an den Kraftfahrzeughaltungskosten zu schätzen ist, sind selbstverständlich die Vorschriften des § 184 Bundesabgabenordnung zu beachten. Es werden daher in jedem Einzelfall alle Umstände zu berücksichtigen sein, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Gerade deswegen, weil diese Berücksichtigung in der Vergangenheit häufig nicht im erforderlichen Ausmaß erfolgte, sondern von den Finanzämtern in der Regel ohne nähere Prüfung ein Pauschbetrag von 20-25 % als Privatanteil der geltend gemachten Kraftfahrzeughaltungskosten anerkannt wurde, erschien es zweckmäßig, die Unter-

behörden mit dem Erlaß vom 24. September 1970, Zl. 257.307-9a/70 (Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung, Nr. 180/1970) anzusehen, allgemein der Trennung von Aufwendungen, die sowohl in die betriebliche, als auch in die private Sphäre fallen, besondere Beachtung zu schenken.

Der Bundesminister:

Leucosticte Arctoa (Linn.) *Arctoia* (Linn.) *Arctoia* (Linn.) *Arctoia* (Linn.)